

# Satzung

## des Männerchores Bachem 1904 e.V.

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein, der Mitglied im Chorverband Rheinland-Pfalz e.V. ist, führt den Namen Männerchor Bachem 1904 e. V.

Er hat seinen Sitz in Bachem, einem Stadtteil der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.  
(Az. VR 10554)

### §2

#### **Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges.

Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Proben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinen Sängern in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### §3

#### **Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person sein.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, seine Konfession und seine politische Zugehörigkeit, die aber die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne Selbst zu singen.
- (3) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzufragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Chor besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch freiwilligen Austritt;

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

- (2) durch Tod;

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

- (3) durch Ausschluss;

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Einschreibens, beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu bezahlen. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## **§6**

### **Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines ist es zulässig, dass Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG gezahlt werden dürfen. Über die Art und Höhe entscheidet der Vorstand.

## **§ 7**

### **Datenschutzerklärung**

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobiltelefon, Emailadresse,)
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- (2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC, ) gespeichert.
- (3) Alle personenbezogene Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Chorverband Rheinland-Pfalz und an die maßgeblichen Bankinstitute weitergegeben. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- (5) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §9

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den im Stadtgebiet erscheinenden Zeitungen. Mitglieder die nicht im Einzugsbereich zu erreichen sind, werden schriftlich eingeladen.
- (3) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, außer des Beschlusses der Auflösung des Vereins und einer Satzungsänderung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Für die Auflösung des Vereins und eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle sündigen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) Genehmigung und Abänderung der Satzung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters
- (7) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## §10

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - (1.1) dem geschäftsführenden Vorstand  
Ihm gehören an
    - der/die Vorsitzende
    - der/die stellvertretende Vorsitzende/-in
    - der/die erste Schriftführer/-in
    - der/die Kassenwart/-in
  - (1.2) dem erweiterten Vorstand  
Ihm gehören an
    - der/die zweite Schriftführer/-in
    - der/ die stellvertretende Kassenwart/-tin
    - der/die erste Beisitzer/-in /Jugendwart/tin
    - der/die zweite Beisitzer/-in
    - der/die Notenwart/-tin
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus. So übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein sachkundiges Vereinsmitglied zur Erledigung besonderer Aufgaben heranzuziehen. Dieses Mitglied ist beratend tätig ohne jedoch Vorstandsmitglied zu sein. Nach Erledigung tritt dieses Vereinsmitglied von seiner Tätigkeit zurück.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit ist, der/die erste Vorsitzende, der/die erste Schriftführer/-in, der/die erste Beisitzer/-in/Jugendwart/-tin, der/die stellvertretende Kassenwart/in und der/die Notenwart/-tin in einem Jahr auf einer Mitgliederversammlung zu wählen. In dem darauffolgenden Jahr ist, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die zweite Schriftführer/in und der/die zweite Beisitzer/in zu wählen.
- (7) Der Chorleiter wird nicht gewählt, sondern vom Vorstand berufen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung und Schriftführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (10) Aufgaben des Vorstandes  
Der Vorstand stellt die Exekutive des Vereins dar.  
Ihm obliegen folgende Aufgaben.
- (10.1) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (10.2) Ferner obliegt dem Vorstand die innere Leitung des Vereins im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer gesonderten Geschäftsordnung niederzulegen, die vom Vorstand beschlossen und in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt wird.
- (10.3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.

## **§11**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen sündenden Mitglieder beschlossen werden (§41 BGB). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, die es für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Bachem zu verwenden hat.

## **§13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2019 Beschlossen und ist mit dem heutigen Tag in Kraft getreten.

---

Versammlungsleiter

---

Schriftführer